Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/2/23 2Ob49/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1967

Norm

StVO §7 Abs2 IIA

Rechtssatz

Die Tatsache, daß die Sicht auf den Gegenverkehr günstiger ist, wenn der Fahrer sich in einer unübersichtlichen Rechtskurve links hält, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, ganz auf der rechten Straßenseite zu fahren.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 49/67
  Entscheidungstext OGH 23.02.1967 2 Ob 49/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0073494

Dokumentnummer

JJR_19670223_OGH0002_0020OB00049_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at